

Ehrenordnung Turnverein Herxheim 1892 e.V.

beschlossen vom Turnrat am 15. Mai 2017

	Inhalt	Seite
§ 1	Präambel	1
§ 2	Ernennungen	1
§ 3	Auszeichnungen	2
§ 4	Sonstige Anlässe	2
§ 5	Zuständigkeiten	3
§ 6	Aberkennung	3
§ 7	Inkrafttreten	3

§ 1 Präambel

- 1.1. Der Turnverein Herxheim kann als Dank und in Anerkennung für erworbene Verdienste durch ehrenamtliche Tätigkeiten, herausragende sportliche Leistungen, langjährige Mitgliedschaft und finanzielle Unterstützungen Auszeichnungen verleihen und Ernennungen aussprechen.
- 1.2. Ernennungen sind ausschließlich Vereinsmitgliedern vorbehalten. Auszeichnungen können auch an Nichtmitglieder verliehen werden.
- 1.3. Ehrungen haben in der vorgesehenen Reihenfolge und in einem angemessenen zeitlichen Abstand zu erfolgen.
- 1.4. Ehrungswürdige sportliche Leistungen und ehrenamtliche Tätigkeiten müssen nachweisbar sein.
- 1.5. Die Ehrungen erfolgen im Namen des Turnvereins nach Beschlussfassung des zuständigen Gremiums.
- 1.6. Zur Durchführung von Ehrungen von Seiten des Vereinsmitglieds kann kein Rechtsanspruch hergeleitet werden. Die Entscheidung zur Vornahme einer Ehrung bleibt grundsätzlich dem Vorstand vorbehalten, ggf. in enger Abstimmung mit dem Turnrat.
- 1.7. Ehrungen werden jährlich in der Mitgliederversammlung oder einem anderen würdigen und angemessenen Rahmen durchgeführt. Die zu ehrenden Personen werden hierzu schriftlich eingeladen.
- 1.8. Ehrungen werden nur persönlich überreicht und können nur in begründeten Ausnahmen zugestellt werden, wenn eine Verhinderung angezeigt wurde.
- 1.9. Alle Ehrungen sind zu veröffentlichen.

§ 2 Ernennungen

- 2.1. Ehrenmitglied
 - 2.1.1. Die Ehrenmitgliedschaft kann für 50 Jahre Vereinszugehörigkeit, verbunden mit besonderem Engagement für den Verein, verliehen werden. In Einzelfällen kann die Ehrenmitgliedschaft auch verliehen werden, wenn es sich um herausragende Verdienste zum Wohle des Vereins handelt.
 - 2.1.2. Das Mindestalter für Ehrenmitglieder beträgt 68 Jahre.
 - 2.1.3. Ehrenmitglieder erhalten eine Urkunde und sind beitragsfrei.
 - 2.1.4. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand auf Lebenszeit.
- 2.2. Ehrevorsitz
 - 2.2.1. Ausgeschiedene Vorsitzende, die sich in besonderem Maße in Ausübung ihres Amtes um den Turnverein verdient gemacht haben, können zu Ehrevorsitzenden ernannt werden.
 - 2.2.2. Ehrevorsitzende erhalten eine Urkunde und sind beitragsfrei.
 - 2.2.3. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand auf Lebenszeit.
 - 2.2.4. Es können max. zwei Ehrevorsitzende ernannt werden.
 - 2.2.5. Ehrevorsitzende haben Sitz und volles Stimmrecht im Turnrat.

§ 3 Auszeichnungen

- 3.1. Ehrenurkunde
 - 3.1.1. Eine Ehrenurkunde kann zum Dank für mehrjährige ehrenamtliche Tätigkeit überreicht werden, sofern die Voraussetzung für die Verleihung einer Ehrennadel noch nicht erfüllt sind. Anlass kann das Ausscheiden aus einem Amt sein.
 - 3.1.2. Weiterhin sollen auch besonders verdiente aktive und passive Mitglieder mit einer Ehrenurkunde geehrt werden, um hierdurch das Engagement für den Verein zu würdigen.
- 3.2. Ehrennadeln
 - 3.2.1. Die Ehrennadel würdigt langjährige Tätigkeiten im Verein und wird in den Ausführungen Bronze, Silber und Gold zusammen mit einer Urkunde verliehen. Die Dauer der Vereinsmitgliedschaft ist dabei unerheblich. In besonderen Fällen ist eine Verleihung auch an Nichtmitglieder zulässig, wenn es sich um Personen handelt, die durch ihren Einsatz für den Verein dieser Ehrung würdig sind.
 - 3.2.2. Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze setzt mindestens eine 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit voraus, kann aber auch für besondere Leistungen im und für den Verein erfolgen.
 - 3.2.3. Die Ehrennadel in Silber kann nach 15 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit überreicht werden und setzt den Besitz der Ehrennadel in Bronze voraus.
 - 3.2.4. Die goldene Ehrennadel setzt den Besitz der Ehrennadel in Silber voraus und wird ab 25 Jahren ehrenamtlicher Vereinstätigkeit verliehen.
- 3.3. Auszeichnungen für sportliche Leistungen
 - 3.3.1. Der Vorstand kann besonders erfolgreiche Vereinssportler und Mannschaften ehren, die eine Deutsche Meisterschaft errungen oder an Europa-, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen teilgenommen haben.
 - 3.3.2. Über Art und Umfang der Ehrungen bei sportlichen Leistungen entscheidet der Vorstand.
- 3.4. Vereinsmitgliedschaft
 - 3.4.1. Der Verein ehrt Mitglieder bei 25-, 40-, 50-, 60-, 70- und 75-jähriger Mitgliedschaft mit einer Urkunde.
 - 3.4.2. Die Anrechenbarkeit der Vereinszugehörigkeit für Ehrungen beginnt erst mit der Volljährigkeit.
 - 3.4.3. Die Ehrung erfolgt jährlich während der Mitgliederversammlung durch Vorstand und Abteilungsleiter.

§ 4 Sonstige Anlässe

- 4.1. Geburtstage
 - 4.1.1. Runde Geburtstage von besonders im Verein engagierten Personen werden ab dem 50. Lebensjahr (50 - 60 - 70 - 75 - 80 - 85 - 90 - 95 - 100) mit einer von Vorstand und Abteilungsleitung unterzeichneten Glückwunschkarte und einem persönlich überreichtem Präsent bedacht.
 - 4.1.2. Der Präsentwert wird vom Vorstand bzw. Abteilungsleitung in eigenem Ermessen festgesetzt, sollte aber max. EUR 50,- nicht überschreiten. Bei der Festsetzung sollen die Dauer der Vereinszugehörigkeit und die Verdienste des Mitglieds für den Verein Beachtung finden.
- 4.2. Hochzeit
 - 4.2.1. Zu Hochzeiten von Mitgliedern des Turnrat und aktiven ehrenamtlichen Mitarbeitern werden Glückwünsche und ein angemessenes Geschenk überbracht.
 - 4.2.2. Der Geschenkwert beträgt max. EUR 50.-
- 4.3. Ehrung verstorbener Mitglieder
 - 4.3.1. Allen verstorbenen Mitgliedern des Vereins wird in der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Schweigeminute namentlich gedacht.
 - 4.3.2. Im Todesfall von früheren verdienstvollen Mitarbeitern und Funktionären ist eine Abordnung zur Beerdigung und Kondolenz zu entsenden.
 - 4.3.3. Als letzter Gruß kann vom Vorstand nach eigenem Ermessen eine Kondolenzkarte, Blumengebinde, Schale oder Kranz beigestellt werden.

- 4.3.4. Besonders verdiente Verstorbene wie Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können per Vorstandsbeschluss einen Nachruf in der Tageszeitung erhalten.
- 4.3.5. Nach Einverständnis mit den Angehörigen, kann dem Verstorbenen in einer Traueransprache gedacht werden, welche vom Vorstand oder einer anderen Vereinspersönlichkeit übernommen wird.

§ 5 Zuständigkeiten

- 5.1. Ehrungsvorschläge sind jährlich von der Mitgliederverwaltung zu erarbeiten und dem Vorstand zu unterbreiten. Anträge für Ehrungen können von jedem Vereinsmitglied schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge müssen einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein.
- 5.2. Der Vorstand prüft alle Anträge und Vorschläge. Die Verleihung von Auszeichnungen erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
- 5.3. Die Beschlussfassung muss mit einem Protokoll dokumentiert werden.
- 5.4. Die Mitgliederverwaltung hat alle Ehrungen mit der Vereinssoftware zu erfassen oder eine Ehrungsliste zu führen.
- 5.5. Ehrungen werden vom Vorstand oder einer Vertretung (Abteilungsleitung) überreicht.
- 5.6. Die Kosten für die Ehrungen trägt der Verein.

§ 6 Aberkennung

- 6.1. Ehrungen können wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Turnverein Herxheim 1892 e.V. ausgeschlossen worden sind, in grober Weise gegen die Ideale des Sports verstoßen haben oder sich in sonstiger Weise als unwürdig erweisen.
- 6.2. Der Widerruf wird durch den Turnrat ausgesprochen, soweit er für die Ehrung zuständig ist, im Übrigen durch den Vorstand.
- 6.3. Betreffende haben die Auszeichnung innerhalb eines Monats zurückzugeben.
- 6.4. Mit dem Entzug oder der Rückgabe von Vereinsauszeichnungen erlöschen auch die mit der Auszeichnung verbundenen Rechte.

§ 7 Inkrafttreten

- 7.1. Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch den Turnrat am 15.05.2017 in Kraft.